



BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

BIS Bremerhavener Gesellschaft für
 Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
 Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung
 Am Alten Hafen 118
 27568 Bremerhaven

Eingangsdatum (BIS / Stempel)
Ansprechpartner (Name / Telefon)

Erklärung im Sinn der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831

Unternehmen / Antragsteller

Firma / Name

Geschäftskennzeichen

989/

GKZ

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass mein / unser Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren keine / folgende De-minimis-Beihilfen erhalten hat.

Rechts-Grundlage ¹	Beihilfe gewährende Stelle	Titel / Geschäftskennzeichen	Datum der Gewährung	Beihilfe-Wert in €

Hinweise:

- Für die Berechnung des Dreijahreszeitraums gilt die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 03.06.1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABI Reihe L Nr. 121 vom 08.06.1971).
- Falls das antragstellende Unternehmen mit anderen Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“² anzusehen ist, sind auch diejenigen De-minimis-Beihilfen anzugeben, die diese anderen Unternehmen erhalten haben.
- Falls das antragstellende Unternehmen aus einer Fusion oder Übernahme hervorgegangen ist, sind auch diejenigen De-minimis-Beihilfen anzugeben, die den beteiligten Unternehmen vor der Fusion bzw. Übernahme gewährt wurden. Im Falle einer Aufspaltung³ sind die zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen anteilig anzugeben.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 3 SubvG sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist.

Ich/Wir verpflichte mich / verpflichten uns, unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben mitzuteilen, sobald mir/uns diese bekannt werden.

_____/ _____

Ort / Datum / Stempel / Unterschrift des Zuwendungsempfängers geprüft durch BIS

1 Rechtsgrundlagen

- Allgemeine De-minimis-Beihilfen

sind De-minimis-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen ([ABI Reihe L vom 15.12.2023](#)) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen ([ABI Reihe L Nr. 352 vom 24.12.2013](#)), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 04.10.2023 ([ABI Reihe L vom 05.10.2023](#)).

- Agrar-De-minimis-Beihilfen

sind De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ([ABI Reihe L Nr. 352 vom 24.12.2013](#)), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 04.10.2023 ([ABI Reihe L vom 05.10.2023](#)).

- Fischerei-De-minimis-Beihilfen

sind De-minimis-Beihilfen im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ([ABI Reihe L Nr. 190 vom 28.06.2014](#)), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 04.10.2023 ([ABI Reihe L vom 05.10.2023](#)).

2 Ein einziges Unternehmen

Mehrere Unternehmen gelten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 als „ein einziges Unternehmen“, wenn sie zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer vorgeannten der Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

3 Unternehmensaufspaltung

De-minimis-Beihilfen, die vor der Aufspaltung gewährt wurden, werden gemäß Art. 3 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutegekommen sind, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernommen hat.

Ist dies nicht möglich, werden die Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.